

Allgemeine Mietbedingungen der Hert Arbeitsbühnenvermietung GmbH

1.) Geltungsbereich

1.1) Der Vermieter vermietet ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Eine Änderung bedarf einer schriftlichen Bestätigung des Vermieters. Mit Abschluss des ersten Vertrages unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an, selbst dann, wenn bei Folgeverträgen nicht noch einmal ausdrücklich auf die Wirksamkeit der Bedingungen hingewiesen wird.

1.2) Alle Angebote des Vermieters sind freibleibend und verbindlich. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung des Vermieters verbindlich. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt. Für den Fall, dass der Mieter die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich anzuzeigen.

1.3) Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für Vertragslücken. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

2.) Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

2.1) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für den vereinbarten Mietzins in Miete zu überlassen.

2.2) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und je nach Vereinbarung vollgetankt zurück zu geben.

2.3) Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand – bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes vor Mietbeginn anzuzeigen.

3.) Übergabe des Mietgegenstandes, Mietdauer, Defekt des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters.

3.1) Der Vermieter verpflichtet sich für die im Vertrag genannte Dauer dem Mieter ein technisch einwandfreies und betriebssicheres Gerät zur Verfügung zu stellen.

3.2) Sollte sich die Mietdauer verlängern oder verringern, ist der Vermieter in jedem Fall, jedoch mindestens 24 Stunden vor Vertragsende davon zu unterrichten.

3.3) Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich anzuzeigen. Er haftet für

alle Schäden, u. a. für diejenigen, welche durch nicht rechtzeitige Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten entstehen. Sollte das Gerät durch technischen Defekt ausfallen, ist der Vermieter bemüht, binnen kürzester Zeit Abhilfe zu schaffen. Es bleibt dem Vermieter überlassen, ob er das Gerät vor Ort durch einen eigenen Kundendienst oder Fremdleistungen eines Vertragspartners instand setzen lässt oder einen kompletten Austausch des Gerätes vornimmt. Der Mieter ist nicht berechtigt, selbständig Reparaturen am Gerät auszuführen oder eigenmächtig Dritte mit der Reparatur des Gerätes zu beauftragen. Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Inspektionen sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der vereinbarten Miete unberührt.

3.4) Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen. Die Entschädigung ist für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietpreises. Statt eine Entschädigung zu verlangen, kann der Mieter nach Setzung angemessener Nachfrist oder Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

3.5) Die Inbetriebnahme des Gerätes und die Einweisung des Bedienungspersonales erfolgt ausschließlich durch einen Fachmann des Vermieters. Der Mieter gewährleistet, dass die Bedienung des Gerätes nur durch geeignete und erfahrene Fachkräfte erfolgt.

3.6) Betriebsstoffe, Reinigungsmittel usw. sind nur in einwandfreier Beschaffenheit oder vom Vermieter vorgeschrieben zu verwenden.

3.7) Der Vermieter hat die Mietsache in betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereit zu halten oder zum Versand zu bringen.

4.) Kosten des Transports, Gefahrübergang

Im Falle der Selbstabholung durch den Mieter geht die Gefahr der Beförderung mit der Abholung auf den Mieter über. Die Mietsache wird in diesem Fall auf eigene Kosten und Gefahr des Mieters vom Betriebsgelände des Vermieters abgeholt und zu dieser nach Ablauf der Mietzeit zurückgebracht. Der Mieter bestätigt im Übergabeprotokoll den einwandfreien Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung dem Vermieter anzuzeigen.

5.) Einsatzbedingungen, Einweisung

5.1) Mit Übergabe der Mietsache an den Mieter erfolgt eine fachgerechte Einweisung in die Bedienung der Mietsache. Die Kosten dieser Einweisung sind im vereinbarten Mietpreis mit enthalten.

Für jede weitere Einweisung, die auf Wunsch des Mieters durchgeführt werden soll, fallen folgende Kosten an, die zusätzlich zu dem vereinbarten Mietpreis zu zahlen sind:

Für An- und Abfahrt des Einweisungspersonals eine Kilometerpauschale von 1,05 €/km, pro 0,5 Stunde Fahrzeit eine Pauschale von 32,00 € sowie pro 0,5 Stunde

Einweisungszeit eine Pauschale von 32,00 €.

5.2) Der Mieter verpflichtet sich, nur eingewiesene Personen mit der Bedienung der Arbeitsbühnen zu beauftragen. Bedienungsfehler gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter haftet in vollem Umfang für seine Erfüllungsgehilfen sowie für die mit der Bedienung der Maschinen betrauten Personen.

5.3) Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass die Arbeitsbühne für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist und die Bodenverhältnisse einen Einsatz zulassen. Er ist verpflichtet, den Vermieter auf Bauten im Einsatzbereich wie Kanäle, Gullys, Tiefgaragen usw. sowie auf eventuelle Gewichtsbeschränkungen von Straßenbauten unaufgefordert hinzuweisen, bzw. sich als Fahrer der Arbeitsbühne vor Arbeitsbeginn zu informieren.

5.4) Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten. Berechtigte Fahrer sind im übrigen unter der Voraussetzung eines gültigen Führerscheines, Betriebs- und Familienangehörige des Mieters, falls sie zuvor ordnungsgemäß eingewiesen wurden.

5.5) Die Geräte des Vermieters dürfen laut DGUV 100-500 / 308-002 nur bestimmungsgemäß als Hubarbeitsbühnen benutzt werden. Die Geräte sind unter größtmöglicher Schonung einzusetzen und zu transportieren. Der Mieter ist verpflichtet, alles zu vermeiden, was zu einem die – bei sorgfältigem Einsatz unvermeidlicher – Abnutzung übersteigenden Verschleiß oder Beschädigung führt. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen und vor Überbeanspruchung und Witterungseinflüssen zu schützen. Eine Nutzungsänderung der gemieteten Gegenstände ist nicht zulässig. Der Mieter ist verpflichtet, Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zu treffen, dass die Mietsache nicht dem Zugriff unbefugter Dritter ausgesetzt wird.

5.6) Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Standort und die Art des Einsatzes der Mietsache vom dem Mieter zu verlangen. Er darf jederzeit die Mietsache untersuchen lassen.

5.7) Sollten die Geräte wegen schlechter Witterung oder sonstiger Gründe nicht eingesetzt werden können, geht die daraus resultierende Ausfallzeit zu Lasten des Mieters.

5.8) Sollten für den Einsatz behördliche Sondergenehmigungen oder Absperrmaßnahmen zu besorgen sein, trägt der Mieter hierfür die Verantwortung und die Kosten.

5.9) Eine Weitervermietung der Geräte des Vermieters oder deren Weitergabe ist ausgeschlossen. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung des Vermieters wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an den Mietsachen. Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder anderer Rechte an den Vertragsgegenständen geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten von dem bestehenden Mietvertrag in Kenntnis zu setzen. Der

Mieter haftet gesamtschuldnerisch mit dem Dritten für die Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO. Bei Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten ist der Mieter für die dem Vermieter daraus entstehenden Schäden ersatzpflichtig.

5.10) Das Gerät ist entsprechend vorstehender Bestimmungen in voll funktionsfähigem, ordnungsgemäßem, der Hingabe entsprechendem Zustand ohne Beschädigung zurück zu geben. Stellt der Mieter vor Rückgabe Umstände, die die sofortige Weiterbenutzung des Gerätes in Frage stellen oder Schäden fest, so ist er verpflichtet, bei Rückgabe den Vermieter darauf hinzuweisen. Die vorstehenden Verpflichtungen des Mieters sind wesentliche Obliegenheiten im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Eine Rücknahme erfolgt nur während der Geschäftszeit des Vermieters, soweit kein anderer Rückgabetermin bei der Übergabe des Gerätes ausdrücklich vereinbart wurde.

5.11) Die Mietsache ist in einem einwandfreien und ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bei Nutzung für Maler- und Lackierarbeiten oder sonstigen Arbeiten, die mit Verunreinigungen der Mietsache einhergehen können, ist die Mietsache mit entsprechenden Schutzvorrichtungen zu versehen. Etwaig entstehende Reinigungskosten gehen zu Lasten des Mieters.

6.) Stillegeklause

Der Mieter hat für die Stillegezeit 75 % der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 10 Stunden zu zahlen.

7.) Mietpreise, Transportkosten, Angebote

7.1) Die Angebote sind freibleibend. Mündliche Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Die vereinbarten Preise bei Tageseinsätzen für Teleskop-, Gelenkteleskop-, Scheren-, Anhänger-, sowie Lkw-Arbeitsbühnen verstehen sich auf eine maximale Einsatzdauer von 10 Stunden. Wochenpreise auf maximal 5, Monatspreise auf maximal 20 Arbeitstage. Bei allem über die vorgenannte Arbeitszeit hinaus entstehenden Aufwand ist der Vermieter berechtigt, Mehrschichtzuschläge bis zu 100 %, je nach Nutzung und Verschleiß zum vereinbarten Mietpreis hinzuzurechnen. Tagespauschalpreise für Lkw-Arbeitsbühnen inklusive Fahrpersonal verstehen sich auf eine maximale Einsatzdauer von 8 Stunden zwischen 07.00 Uhr und 17.00 Uhr, in der Zeit von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr werden Überstundenzuschläge mit 25 % von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr mit 50 % für Fahrpersonal und Bühne berechnet. An- und Abfahrt richtet sich nach dem Zeitbedarf ab und bis Betriebshof und wird entsprechend dem vereinbarten Miettarif in Rechnung gestellt. Übernimmt der Vermieter gesondert die Abschränkung und/oder die Einholung behördlicher Genehmigungen, so werden die entstehenden Kosten zusätzlich berechnet. Soweit nicht aufgrund schriftlicher Angebote oder Verträge für den Einsatzzeitpunkt ausdrücklich Sonderpreise vereinbart wurden, ist der Vermieter berechtigt, der Abrechnung die jeweils zum Einsatzzeitpunkt gültige

Preisliste des Vermieters zugrunde zu legen.

7.2) Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Alle Zahlungen sind mangels abweichender Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug per Banküberweisung zu leisten. Bei verspäteter Zahlung hat der Mieter Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Zinsschadens bleibt vorbehalten.

7.3) Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Mieters gegenüber dem Vermieter besteht nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters.

7.4) Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Mietzinses länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zum Protest, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten angerechnet.

7.5) Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent/Eigentumsvorbehalts aufgenommen.

8.) Haftung und Versicherungsschutz

8.1) Jeder Anspruch auf Schadensersatz, insbesondere auch auf Ersatz von Folgeschäden, auch bedingt durch technischen Defekt, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Gesetzliche Ansprüche wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften werden nicht berührt. Auf jeden Fall haftet der Vermieter nur, wenn ihm der Mieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist und bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im übrigen wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, im Falle des Verzuges auf höchstens 5 % des Auftragswertes.

Für Schäden, die mit dem Gerät Dritten oder dem Vermieter zugefügt werden, haftet der Mieter, soweit diese vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind. Er stellt den Vermieter insoweit von jeglicher Haftung frei. Der Vermieter hat eine Maschinenbruch- und Vollkaskoversicherung abgeschlossen. Im Schadensfalle übernimmt der Mieter eine Selbstbeteiligung pro Schadensfall in Höhe von 2.500,00 €.

Der Mieter ist verpflichtet, die Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag eigenverantwortlich zu beachten. Diese Obliegenheitspflichten sind:

a.) Den Schaden dem Versicherer schriftlich oder fernschriftlich anzuzeigen;

b.) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;

c.) das Schadenbild nach Möglichkeit durch Lichtbildaufnahmen festzuhalten;

d.) das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Beauftragten des Versicherers nur zu ändern, aa.) soweit Sicherungsgründe Eingriffe erfordern oder

bb.) soweit Eingriffe den Schaden mindern oder

cc.) nachdem der Versicherer zugestimmt hat oder

dd.) falls die Besichtigung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Eingang der Schadensanzeige stattgefunden hat;

e.) einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

8.2) Der Mieter haftet in jedem Fall, auch bei Abschluss der Volldeckung in vollem Umfang für Schäden aus folgenden Ursachen:

a.) die Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500,00 € pro Schadensfall,

b.) übermäßige Benutzung u. a. als Bruch;

c.) der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen, noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgend welcher Art an dem Mietgegenstand einräumen;

d.) grobfahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung, sowie Fahrten unter Einwirkung von Alkohol;

e.) sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen;

f.) der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung wegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen;

g.) der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten; bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen;

h.) verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu b.) bis g.), so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht;

i.) bei unverschuldetem Verlust ist der Zeitwert zu ersetzen, soweit der Schaden nicht durch eine Versicherung abgedeckt wird.

8.3) Dem Mieter obliegt der Beweis, dass er den Schaden im Falle b.) nicht schuldhaft und im Falle d.) nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Auf jeden Fall haftet der Mieter für das Verhalten seines Fahrers wie für das eigene.

Soweit schriftlich vereinbart ist, dass die Versicherungskosten zu Lasten des Vermieters gehen, stellt unser Versicherer den Mieter unter Beachtung der vorgedruckten Obliegenheitspflichten vom Regress frei.

9.) Verlust des Mietgegenstandes

Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen

unmöglich sein, die nach § 2 Nr. 7 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

10.) Zahlungsbedingungen

10.1) Sämtliche Zahlungen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto abzugsfrei/ohne Skonto zu bezahlen und können, auch bei anderer Bestimmung, zunächst auf den ältesten Schuldposten verrechnet werden. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel hereinzunehmen; im Falle der Annahme erfolgt dies erfüllungshalber unter Berechnung der Diskontspesen und ohne Präjudiz für spätere Zahlungsverpflichtungen. Der Vermieter ist grundsätzlich berechtigt, vor Zurverfügungstellung des Gerätes eine angemessene Abschlagszahlung zu verlangen.

10.2) Werden obige Zahlungstermine, gleich aus welchem Grund, nicht eingehalten, so ist der Vermieter berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit für all seine Forderungen Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiswert der deutschen Bundesbank zu berechnen. Der Vermieter ist außerdem berechtigt, eventuell noch ausstehende Leistungen bis zur Bewirkung rückständiger Zahlungen zurück zu halten.

Vereinbarte Fristen und Termine verlängern sich entsprechend. Außerdem entfällt jede Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe. Der Vermieter kann auch nach seiner Wahl entweder die weitere Zurverfügungstellung von Geräten von der vollständigen Bezahlung des entsprechenden Auftragswertes abhängig machen, oder nach seiner Wahl ohne jeglichen Ersatzanspruch des Mieters von der Erfüllung ganz oder teilweise zurücktreten und als Ersatz eine Pauschale von 25 % des Auftragswertes berechnen, soweit er keinen höheren Schaden nachweisen kann oder der Mieter nachweist, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden sei. Eine Aufrechnung der Gegenleistung des Mieters mit Ansprüchen gegen den Vermieter ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem anderen Auftrag berechtigt den Mieter nicht, die Gegenleistung ganz oder teilweise zurück zu halten.

10.3) Die Abrechnung erfolgt zu jedem 15. und letzten eines jeden Monats und nach Beendigung des Mietverhältnisses.

11.) Beginn und Ende der Mietzeit und Rückgabe der Mietsache

11.1) Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag. Der vereinbarte Tag der Abholung/Absendung gilt als Miettag. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.

11.2) Der Mieter ist verpflichtet – unabhängig von der im Vertrag bezeichneten Mietzeit – die Freimeldung der Mietsache dem Vermieter vor Rückgabe oder Abholung schriftlich anzuzeigen. Die Mietzeit endet erst mit der Rücklieferung der Mietsache an den Vermieter.

11.3) Die Rücklieferung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mietsache noch am selben Tag überprüft werden kann. Sie gilt als

erfolgt, wenn die Mietsache mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör dem Vermieter wieder am Ort der Auslieferung übergeben wird oder an einem anderen - vereinbarten – Ablieferungsort eintrifft.

12.) Außerordentliche Kündigung durch den Vermieter

Der Vermieter kann den Mietvertrag ganz oder teilweise unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte fristlos kündigen, wenn

- der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt oder die Mietsache unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt;

- der Mieter mit der Zahlung einer Mietrate oder einem Betrag, der die Höhe von einer Mietrate erreicht, mit mehr als 2 Wochen in Verzug gerät;

- der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt;

- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt wird oder auf sonstige Weise Zahlungsschwierigkeiten des Mieters bekannt werden.

Der Mieter erklärt für diese Fälle sein Einverständnis mit der sofortigen Herausgabe der Mietsache an den Vermieter. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters besteht nicht.

13.) Sonstige Bestimmungen

13.1) Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

13.2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Mieter Vollkaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.